

Haftung des Sachverständigen gegenüber Dritten (§§ 1299 und 1300 ABGB) – Regeln über tierärztliche Gutachten und Schutzgesetze (§§ 1299 und 1311 ABGB; § 19 Abs 1 Tierärztegesetz)

1. Die Ersatzpflicht des Sachverständigen nach §§ 1299 und 1300 ABGB ist grundsätzlich auf den aus dem Schuldverhältnis Berechtigten beschränkt. Eine deliktische Haftung gegenüber Dritten für reine Vermögensschäden kommt daher in der Regel nur bei (zumindest bedingtem) Vorsatz („wissentlich“) in Betracht.
2. Darüber hinaus haftet der Sachverständige dem Dritten dann, wenn ein Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter vorliegt oder die objektiv-rechtlichen Schutzpflichten auf den Dritten zu erstrecken sind. Ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter wird angenommen, wenn der Besteller des Gutachtens für den Sachverständigen erkennbar gerade auch die Interessen des Dritten mitverfolgte. Nunmehr überwiegend wird die Sachverständigenhaftung allerdings auf objektiv-rechtliche Sorgfaltspflichten gestützt. Den Sachverständigen trifft eine objektivrechtliche Sorgfaltspflicht zugunsten eines Dritten, wenn er damit rechnen muss, dass sein Gutachten Dritten zur Kenntnis gelangen und diesen als Grundlage für ihre Dispositionen dienen wird. Geschützt ist demnach ein Dritter, wenn eine Aussage erkennbar drittgerichtet ist, also ein Vertrauenstatbestand vorliegt, der für den Dritten eine Entscheidungsgrundlage darstellen soll. Wesentlich ist daher vor allem, zu welchem Zweck das Gutachten erstattet wurde. Ausschlaggebend ist, wie ein verständiger Informationsempfänger die Expertise auffassen durfte.
3. Bei einem ausdrücklichen Hinweis im Gutachten selbst, wonach die Expertise nur für die interne Verwendung freigegeben ist, muss der Sachverständige nicht mit Dispositionen – am Anlass der Gutachtenserstattung gar nicht beteiligter – Dritter auf Grundlage des Gutachtens rechnen. Er hat den Vertrauenstatbestand insofern erkennbar und für diese unabsehbaren Erweiterungen auch zulässig eingeschränkt. Anderes wird für gutachterliche Aussagen zu gelten haben, die sich schon nach Natur und Zweck an Dritte bzw an die Öffentlichkeit richten.
4. Schutzgesetze im Sinne des § 1311 ABGB sind abstrakte Gefährdungsverbote, die dazu bestimmt sind, die Mitglieder eines Personenkreises gegen die Verletzung von Rechtsgütern zu schützen. Sie bezwecken durch die Umschreibung konkreter

Verhaltenspflichten, einem Schadenseintritt vorzubeugen. § 1299 ABGB begründet keine besonderen Pflichten, sondern hebt nur – im Vergleich zu § 1297 ABGB – den Verschuldensmaßstab an. Er ist für sich kein Schutzgesetz.

5. § 19 Abs 1 Tierärztegesetz stellt die Grundsätze auf, nach denen tierärztliche Zeugnisse und Gutachten zu erstellen sind. Damit wird der vom Tierarzt bei der Erstellung von Zeugnissen und Gutachten grundsätzlich einzuhaltende Sorgfaltsmaßstab gesetzlich festgelegt.
6. Bei Schutzgesetzen ist auch zu prüfen, welchen Personenkreis sie schützen sollen. Auch wenn der Schutz von Individualinteressen durch § 19 Tierärztegesetz intendiert sein mag, so ist doch nicht ersichtlich, inwieweit der Personenkreis über den dargestellten Schutzbereich hinausgehen und nicht nur den Sorgfaltsmaßstab festlegen sollte. Somit bewegt sich die Beurteilung, § 19 Abs 1 Tierärztegesetz sei – ähnlich wie § 1299 ABGB – kein Schutzgesetz, in dem von der Rechtsprechung vorgegebenen Rahmen.

OGH vom 25. Oktober 2019, 8 Ob 96/19d

Im Frühjahr 2014 verkaufte H. das Reit- und Springpferd Nurijew I an die V. GmbH. Zu diesem Zweck erstattete der beklagte Tierarzt ein Ankaufgutachten mit folgendem Resümee: „Bei der Untersuchung wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt. Kauf kann empfohlen werden.“ Der Beklagte bemerkte nicht, dass Nurijew I eine Griffelbeinfraktur hatte, weshalb er in seinem Gutachten darüber auch nicht aufklärte. Hätte er gewissenhaft unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt gearbeitet, wäre dieser Fehler nicht passiert. In dem von H. als Auftraggeber und dem Beklagten als Auftragnehmer am 2. 4. 2014 unterzeichneten Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes fand sich im Abschnitt A unter dem Punkt „Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)“ auch folgende Klausel:

„§ 6. Dritte

Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, das Protokoll an Dritte weiterzugeben oder damit zu werben. Dritte können aus dem Protokoll keinerlei Rechte ableiten; es stellt keine Beschreibung des Pferdes im Sinne des Gewährleistungsrechts dar. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Dritte über den Inhalt dieser Vereinbarung zu informieren und den Tierarzt schad- und klaglos zu halten.“

Für die Ankaufsuntersuchung verrechnete der Beklagte € 800,-, die H. bezahlte.

Das Pferd Nurijew I wurde in weiterer Folge von der ersten Käuferin, der V. GmbH, an Ing. M. weiterverkauft, welcher wiederum das Pferd mit Vertrag vom 5. 5. 2014 an den Kläger weiterverkaufte. Am 14. 5. 2014 stellte eine vom Kläger hinzugezogene Tierärztin die alte Griffelbeinfraktur fest, infolge derer das Pferd (vorerst) nicht als Reitpferd einsetzbar war.

Der vom Kläger gegen Ing. M. erhobene Klage auf Wandlung des Kaufvertrages wurde mit (rechtskräftigem) Urteil des LG Wels vom 10. 3. 2015 stattgegeben; das auf Schadenersatz gestützte Mehrbegehren wurde hingegen abgewiesen.

Der Kläger begehrte vom Beklagten den Ersatz der Kosten für die Einstellung des Pferdes von Mai 2014 bis Juli 2015, für den Tierarzt und den Hufschmied sowie Telefon- und Fahrtspesen von insgesamt € 10.977,40 sA. Der zwischen H. als Auftraggeber und dem Beklagten als Auftragnehmer abgeschlossene Vertrag hinsichtlich der am 2. 4. 2014 durchgeführten Begutachtung des Pferdes entfalte auch Schutzwirkung zugunsten des Klägers. Überdies hafte der Beklagte auch *ex delicto* wegen (grob) schuldhafter Verletzung eines Schutzgesetzes, konkret der Bestimmung des § 19 Abs 1 Tierärztegesetz, die der Beklagte bei Erstellung seines Gutachtens nicht eingehalten habe. Schließlich ergebe sich die Haftung des Beklagten auch aus § 1300 Satz 1 ABGB, weil er jedenfalls damit rechnen müsse, dass das von ihm ausgefüllte Ankaufsuntersuchungsformular eine mögliche Grundlage für weitere, jedenfalls zeitnahe, das Pferd betreffende Rechtsgeschäfte bilden könnte.

Die Vorinstanzen verneinten die geltend gemachten Anspruchsgrundlagen und wiesen das Klagebegehren übereinstimmend ab.

Das Berufungsgericht sprach aus, dass die ordentliche Revision zulässig sei. ...

Die von dem Beklagten beantwortete Revision des Klägers ist entgegen dem – nicht bindenden – Ausspruch des Berufungsgerichts mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig. ...

1.1. Die Ersatzpflicht des Sachverständigen nach §§ 1299 und 1300 ABGB ist grundsätzlich auf den aus dem Schuldverhältnis Berechtigten beschränkt (RIS-Justiz RS0026234). Eine deliktische Haftung gegenüber Dritten für reine Vermögensschäden kommt daher in der Regel nur bei (zumindest bedingtem) Vorsatz („wissentlich“) des Beklagten in Betracht (RIS-Justiz RS0026234 [T7]).

1.2. ...

2.1. Darüber hinaus haftet der Sachverständige dem Dritten dann, wenn ein Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter vorliegt oder die objektiv-rechtlichen Schutzpflichten auf den Dritten zu erstrecken sind (RIS-Justiz

RS0026234 [T13]; *Karner in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB*⁵, § 1300 Rz 3 mwN).

Ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter wird angenommen, wenn der Besteller des Gutachtens für den Sachverständigen erkennbar gerade auch die Interessen des Dritten mitverfolgte (RIS-Justiz RS0026552; RS0017178). Nunmehr überwiegend (vgl 7 Ob 77/11s) wird die Sachverständigenhaftung allerdings auf objektiv-rechtliche Sorgfaltspflichten gestützt, zumal die Konstruktion des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in jenen Fällen an ihre Grenzen stößt, in denen der Vertragspartner des Sachverständigen und der Dritte gegenläufige Interessen verfolgen (*Schacherreiter in Kletečka/Schauer, ABGB-ON*^{1,06}, § 1300 Rz 15; *Karner*, Haftung für Rat und Auskunft zwischen Vertrag und Delikt, in FS Koziol, 695 [707 ff]). Das ist hier bei H. als Verkäufer und dem Kläger als Nachfolgekäufer des Pferdes der Fall.

Den Sachverständigen trifft eine objektivrechtliche Sorgfaltspflicht zugunsten eines Dritten, wenn er damit rechnen muss, dass sein Gutachten Dritten zur Kenntnis gelangen und diesen als Grundlage für ihre Dispositionen dienen wird (RIS-Justiz RS0106433). Geschützt ist demnach ein Dritter, wenn eine Aussage erkennbar drittgerichtet ist, also ein Vertrauenstatbestand vorliegt, der für den Dritten eine Entscheidungsgrundlage darstellen soll. Wesentlich ist daher vor allem, zu welchem Zweck das Gutachten erstattet wurde (RIS-Justiz RS0106433 [T12]; RS0017178 [T10 und T13]). Ausschlaggebend ist, wie ein verständiger Informationsempfänger die Expertise auffassen durfte (RIS-Justiz RS0026645 [T15]).

2.2. Das Berufungsgericht kam im vorliegenden Fall zu dem Schluss, dass der Beklagte angesichts der Bestimmung des § 6 der AVB im Ankaufsgutachten keine Vertrauensgrundlage gegenüber dem Kläger geschaffen habe, weil der Beklagte davon ausgehen dürfe, dass das Gutachten ohne seine schriftliche Zustimmung nicht weitergegeben werde, und dem Kläger hätte klar sein müssen, dass das Gutachten nicht für ihn bestimmt, also gerade nicht drittgerichtet sei.

2.3. Diese (einzelfallbezogene) Beurteilung steht mit der zitierten Rechtsprechung in Einklang: Der Beklagte hat durch einen ausdrücklichen Hinweis im Gutachten selbst (anders zu einem bloß „internen Diskussionspapier“; vgl 7 Ob 273/00y) seine Expertise nur für die interne Verwendung freigegeben (siehe zum ausdrücklichen Weitergabeverbot auch 4 Ob 249/14t; *Karner* in FS Koziol, 718). „Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung“ musste der Beklagte nicht mit Dispositionen – hier ja am Anlass der Gutachtenserstattung gar nicht beteiligter – Dritter auf Grundlage des Gutachtens rechnen. Er hat den Vertrauenstatbestand insofern erkennbar und für diese unabsehbaren Erweiterungen auch zulässig eingeschränkt (vgl noch weitergehend *Karner* in FS Koziol 695, 718; *Schacherreiter in Kletečka/Schauer, ABGB-ON*^{1,06}, § 1300 Rz 16), weil erst der geschaffene Vertrauenstatbestand die Haftung gegenüber dem Dritten begründet. Anderes wird für gutachterliche Aussagen zu gelten haben, die

sich schon nach Natur und Zweck an Dritte bzw an die Öffentlichkeit richten. Entgegen der Meinung des Revisionswerbers verleitet allein die hier vereinbarte Verpflichtung des Auftraggebers, den Sachverständigen gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten, einen verständigen Dritten nicht zu der Annahme, dass sich die gutachterliche Aussage, obwohl eine schriftliche Zustimmung des Sachverständigen zur Weitergabe der Expertise nicht vorliegt, doch an ihn richten könnte.

3.1. Schutzgesetze im Sinne des § 1311 ABGB sind abstrakte Gefährdungsverbote, die dazu bestimmt sind, die Mitglieder eines Personenkreises gegen die Verletzung von Rechtsgütern zu schützen (RIS-Justiz RS0027710). Sie bezwecken durch die Umschreibung konkreter Verhaltenspflichten, einem Schadenseintritt vorzubeugen (RIS-Justiz RS0027367; RS0027710 [T22]). § 1299 ABGB begründet keine besonderen Pflichten, sondern hebt nur – im Vergleich zu § 1297 ABGB – den Verschuldensmaßstab an. Er ist für sich kein Schutzgesetz (RIS-Justiz RS0107870).

3.2. Gemäß § 19 Abs 1 Tierärztegesetz darf ein Tierarzt Zeugnisse und Gutachten nur nach gewissenhafter Erhebung und Untersuchung und unter genauer Beachtung der Regeln, Erkenntnisse und Erfahrungen der Veterinärmedizin nach seinem besten Wissen und Gewissen abgeben. Diese Bestimmung stellt die Grundsätze auf, nach denen tierärztliche Zeugnisse und Gutachten zu erstellen sind (ErlRV 1158 BlgNR 13. GP 18). Damit wird der vom

Tierarzt bei der Erstellung von Zeugnissen und Gutachten grundsätzlich einzuhaltende Sorgfaltsmaßstab gesetzlich festgelegt (1 Ob 243/16s). Nach ständiger Rechtsprechung ist bei Schutzgesetzen auch zu prüfen, welchen Personenkreis sie schützen sollen (RIS-Justiz RS0027710). Auch wenn der Schutz von Individualinteressen durch § 19 Tierärztegesetz intendiert sein mag, so ist doch nicht ersichtlich, inwieweit der Personenkreis über den dargestellten Schutzbereich hinausgehen und nicht nur den Sorgfaltsmaßstab festlegen sollte.

3.3. Auch die Beurteilung des Berufungsgerichts, § 19 Abs 1 Tierärztegesetz sei – ähnlich wie § 1299 ABGB – kein Schutzgesetz, das den Kläger erfasse, bewegt sich vor diesem Hintergrund in dem von der Rechtsprechung vorgegebenen Rahmen.

4. Die Revision war daher zurückzuweisen.

5. ...

Anmerkung:

Siehe zur begrenzten Reichweite der Haftung des Sachverständigen weiters die aktuelle, im RIS veröffentlichte Entscheidung des OGH vom 27. 11. 2019, 6 Ob 205/19v, in der die Haftung eines von einem Insolvenzverwalter beigezogenen Privatsachverständigen gegenüber einem früheren Organmitglied der Schuldnerin abgelehnt wurde.

Manfred Mann-Kommenda